

# **Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen für Zwecke der Kinder- und Jugenderholung vom 08.03.1995**

## **2. Änderung**

### **1. Antragsberechtigte:**

Familien mit 2 oder mehr Kindern und Alleinerziehende mit 1 und mehr Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Greiz haben.

### **2. Teilnehmer:**

- a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres
- b) Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn diese sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, körperlich oder geistig behindert oder arbeitslos sind.

### **3. Maßnahmen:**

#### ***Maßnahmen zur Erholung von Kindern und Jugendlichen***

### **4. Voraussetzungen:**

- a) Vorlage einer Bestätigung des Trägers der Maßnahme über die Teilnahme und über die Teilnehmergebühr.
- b) Zuschüsse werden entsprechend dem Familieneinkommen gewährt.
- c) Grundlage für die **Gewährung** der Zuschüsse sind die jeweiligen besonderen Einkommensgrenzen des **Sozialgesetzbuches XII**.

**5. Mindestdauer:** 5 Tage

**6. Zuschusshöhe:** 6,00 € je Verpflegungstag, längstens 14 Tage

### **7. Allgemeine Bedingungen:**

- a) Die Zuschussanträge sind mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Jugendamt einzureichen.
- b) Dem Antrag sind Einkommensbescheinigungen der Eltern beizufügen.
- c) Ein Zuschuss wird nur einmal jährlich für das betreffende Kind oder den Jugendlichen gewährt.
- d) Zuschussanträge werden in der Reihenfolge der Beantragung und nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bearbeitet. Ein Rechtsanspruch ist ausgeschlossen.
- e) Der Nachweis über die Teilnahme an der Ferienmaßnahme ist innerhalb von 4 Wochen nach Rückkehr dem Jugendamt vorzulegen.

### **8. Inkrafttreten:**

Die Richtlinie tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.